



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 51 (S. 882-883)
Titel	Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Änderung)
Ordnungsnummer	818.11
Datum	06.11.1991

[S. 882] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen
Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Verweisung auf §§ 12 und 25 gestrichen.

In §§ 3 und 4 wird der Begriff «Eidgenössisches Gesundheitsamt»
ersetzt durch «Bundesamt für Gesundheitswesen».

Marginale zu § 4:

Anerkennungsgesuche

§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 6 Abs. 1 wird der Begriff «oral» gestrichen.

§ 8. Für Impfungen gemäss § 6 – ausser für die Verabreichung
oralen Impfstoffes gegen Kinderlähmung – richtet der Kanton den
Impfstellen folgende Entschädigungen aus:

Entschädigung

1. bei Impfungen im Sprechzimmer des Arztes:

für jede Impfung Fr. 12.–

für jede Tuberkulinprobe in Zusammenhang mit
BCG-Impfungen Fr. 5.50

2. bei Impfungen ausserhalb des Sprechzimmers des
Arztes:

für jede Impfung Fr. 7.50

für jede Tuberkulinprobe in Zusammenhang mit
BCG-Impfungen Fr. 3.50

In § 9 wird «Fr. 90.–» ersetzt durch «Fr. 120.–».

Die §§ 12, 19 Abs. 2 und 4, 20, 21, 23 und 25 werden aufgehoben.
// [S. 883]

In §§ 27 und 28 wird der Begriff «Direktion des
Gesundheitswesens» ersetzt durch «Direktion des
Erziehungswesens».

§§ 31 und 32 werden aufgehoben.

In §§ 34 und 35 wird der Begriff «Adjunkt» durch «Stellvertreter»
ersetzt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 6. November 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.04.2015]